Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

2. Die Stadt Nidda ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk- Nr.	**Bezeichnung des Wahlbezirks**	**Bezeichnung des Wahlraums**
01	Nidda	Hinter dem Brauhaus 15
02	Nidda	Hinter dem Brauhaus 15
03	Bad Salzhausen	Bürgerhaus, Kurallee 23
04	Borsdorf	Bürgerhaus, Bad Salzhäuser Weg 7
05	Eichelsdorf	Bürgerhaus, Eichelstr. 8
06	Fauerbach	Bürgerhaus, Steinbuschweg 20
07	Geiß-Nidda	Bürgerhaus, Zum Sportfeld 48
08	Harb	Bürgerhaus, Breslauer Str. 9
09	Kohden	Bürgerhaus, Bachgasse 21
10	Michelnau	Bürgerhaus, Lindenstr. 17
11	Ober-Lais	Bürgerhaus, Michelnauer Str. 14
12	Ober-Schmitten	Bürgerhaus, Schulstr. 15
13	Ober-Widdersheim	Bürgerhaus, Schwalheimer Weg 16
14	Schwickartshausen	Ev. Gemeindesaal, Bornweg 2a
15	Stornfels	Bürgerhaus, Am Höhenblick 40
16	Ulfa	Bürgerhaus, Burgwiesenweg 30
17	Unter-Schmitten	Bürgerhaus, Schulweg 3
18	Unter-Widdersheim	Bürgerhaus, Echzeller Str. 1
19	Wallernhausen	Dorftreff Neue Mitte, Untergasse 18

In folgenden allgemeinen Wahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahl-bezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
09	Kohden	Bürgerhaus, Bachgasse 21

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 04. Mai 2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:30 Uhr in Nidda, Bürgerhaus, Jugendraum** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

 Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

 Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

 Jeder Wähler hat eine Stimme.

 Der Stimmzettel erhält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

 Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

 Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

 a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 b) durch Briefwahl teilnehmen.

 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Ab. 4 des Europawahlgesetzes).

 Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Aufgestellt: Bonarius/12. Mai 2014

Magistrat der Stadt Nidda, Fachdienst 03.3 - Wahlen